

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Mehlbek der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Krummendiek-Mehlbek

Vom 14. Dezember 2020

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek hat am 17.11.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek in Mehlbek und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 S. 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S.61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) Für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre (Kinder) | 160,00 € |
| b) Für Särge über 1,20 m für 25 Jahre (Erwachsene) | 630,00 € |
| c) Für Särge über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage | 1.580,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| a) Wahlgrabstelle für 25 Jahre - je Grabbreite: | 950,00 € |
| b) Wahlgrabstelle für 25 Jahre in besonderer Lage - je Grabbreite: | 1.400,00 € |
| 3. Urnengrabstätte für 20 Jahre | |
| a) Reihengrabstätte | 700,00 € |
| b) Wahlgrabstelle | 700,00 € |
| 4. Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld | 1.000,00 € |
| 5. Baumgrabstätten für 20 Jahre je Urne | 1.300,00 € |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes jährlich eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundgebühr je Grabstelle | 50,00 € |
| 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr je m ² Grabfläche | 2,00 € |

Die Gebühr wird auf der Grundlage von 40 % der jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten, sowie der Kosten für die Instandsetzungen erhoben.

III. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. Nr. 2a) + 2b), I. Nr. 3b) und I. Nr.5 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

IV. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde	25,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde	25,00 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals:	
a) stehendes Grabmal einschließlich Standfestigkeitsprüfung	100,00 €
b) eines liegenden Grabmals	30,00 €
c) einer Grabeinfassung und anderer Anlagen	30,00 €
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Gewerbetreibenden	45,00 €

V. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde richten sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Für die Organisation und den Einsatz des Friedhofspersonals werden zusätzlich erhoben:

1. Ausheben und Schließen einer Erdgrabstätte	750,00 €
2. Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte	250,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	100,00 €

VI. Ausgrabungen

1. Umbettung/Exhumierung eines Sarges bzw. einer Leiche	3.600,00 €
2. Ausgrabung/Umbettung einer Urne	700,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01. Januar 2006 in Kraft getretene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 25. November 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Krummendiek, 14.12.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek

- Der Kirchengemeinderat -

gez. Sönke Sievers

Vorsitzender

(Kirchensiegel)

gez. Peter Lüscho

Mitglied